



Kindergarten-Tarifordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Brunnenthal vom 20.06.2024

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem Schuleintritt bis 13:00 Uhr

beitragsfrei.

§ 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024

- sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel)
- oder die Einkünfte der dem Stichtag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate
- oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsjahres nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) 1. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01. September des Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Für Kinder die während des Arbeitsjahresjahres in den Kindergarten/Krabbeltube eintreten, haben die Eltern ihr Familieneinkommen bis spätestens zum Eintrittsdatum des Kindes nachzuweisen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr bzw.
- ab dem Schuleintritt

in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.

(2) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessener Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

§ 3 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Besuchszeiten des Kindes 11 oder 12mal pro Jahr eingehoben und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(2) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 4 Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt

1. für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 50 Euro
2. für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 50 Euro

(2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5 Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 128 Euro.

(2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt maximal 129 Euro.

§ 6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif

(4) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig unsere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.

(2) Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnliche Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 70 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 01. Oktober und am 01. März eingehoben.

(2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

(3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in den letzten beiden Wochen des Arbeitsjahres eingesehen werden.

§ 10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 4 und der Höchstbeitrag gemäß § 5 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 11 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,20 Euro pro Essensportion verrechnet.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 32,00 Euro für das erste Kind (Geschwister 0,00 Euro) vorgeschrieben.

§ 12 Umsatzsteuer

Alle eingehobenen Beiträge verstehen sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Wohlmuth Roland', is centered on the page.

Wohlmuth Roland